

Amtliche Bekanntmachung

2019

Ausgegeben Karlsruhe, den 06. November 2019

Nr. 49

Inhalt

Seite

Evaluationssatzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für die Durchführung von Eigen- und Fremdevaluationen zum Zwecke der Qualitätssicherung im Promotionswesen	203
---	------------

Evaluationsatzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für die Durchführung von Eigen- und Fremdevaluationen zum Zwecke der Qualitätssicherung im Promotionswesen

Aufgrund von § 10 Absatz 2 Ziffer 6 und § 20 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz - KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 f.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85 f.) in Verbindung mit § 5 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 f.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85 f.), hat der KIT-Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 21.10.2019 die folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zielsetzung und Zweck
- § 3 Zuständigkeiten
- § 4 Instrumente
- § 5 Befragungen von Personengruppen
- § 6 Fremdevaluation
- § 7 Aggregationsebenen
- § 8 Zugang zu den Ergebnissen, Veröffentlichung und weitere Nutzung
- § 9 Verschwiegenheitspflicht, Dauer der Aufbewahrung der Evaluationsdaten
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) (im Folgenden: KIT) etabliert zur Sicherung einer hohen Qualität und Leistungsfähigkeit unter der Gesamtverantwortung des Präsidiums ein Qualitätsmanagement für das Promotionswesen.
- (2) Die Satzung gilt für das gesamte KIT und regelt alle auf Basis von § 5 Abs. 1 und Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 9 LHG durchgeführten Eigen- und Fremdevaluationen zur Einrichtung eines Qualitätsmanagement- und Berichtssystems für das Promotionswesen nach § 38 LHG.

Sie legt fest, welche personenbezogenen Daten der Mitglieder und Angehörigen des KIT sowie Personen, die an einer KIT-Fakultät promovieren oder promoviert haben, dafür erhoben, weiterverarbeitet und insbesondere in welcher Form diese Daten veröffentlicht werden.

- (3) Die Regelungen der *Evaluationsordnung für Lehre, Studium und Weiterbildung sowie diese unterstützenden Dienstleistungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)* vom 24.05.2012 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 10 / 2012, S. 80 ff) in der Fassung der Änderungssatzung vom 31.05.2013 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 22 / 2013, S. 128 ff) bleiben unberührt.

§ 2 Zielsetzung und Zweck

- (1) Das KIT führt Evaluationen im Bereich des Promotionswesens nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen durch.
- (2) Evaluationen zielen darauf ab, sowohl Beispiele für erfolgreiche Strukturen und Verfahrensweisen als auch gegebenenfalls bestehende Optimierungspotenziale rechtzeitig zu erkennen und bei der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Evaluationsgegenstände zu berücksichtigen. Die Evaluation ist insoweit Instrument der Qualitätssicherung und Entwicklung.
- (3) Die Ergebnisse der Evaluation werden für folgende Zwecke verwendet:
 1. zur kontinuierlichen Bewertung und Verbesserung der Strukturen und Leistungsprozesse im Promotionswesen,
 2. für die Erfüllung der Berichtspflicht über die Ergebnisse und Folgemaßnahmen von Evaluationen gegenüber der Öffentlichkeit gemäß § 20 Abs. 2 KITG, § 2 Abs. 8 LHG,
 3. für die Erfüllung der Berichtspflicht über die Ergebnisse und Folgemaßnahmen von Evaluationen gegenüber dem Wissenschaftsministerium gemäß § 20 Abs. 2 KITG, § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 9 LHG,
 4. für die Erfüllung der Berichtspflichten über die Ergebnisse und Folgemaßnahmen von Evaluationen gegenüber KIT-internen Einrichtungen, z.B. Aufsichtsrat und KIT-Senat.
- (4) Die Verwendung der Evaluationsergebnisse soll dem Ziel der Leistungsoptimierung dienen. Folgemaßnahmen der Evaluationen sind daher auf eine Verbesserung der Leistungsqualität und nicht auf negative Sanktionen für Evaluationsergebnisse ausgerichtet.
- (5) Die Ergebnisse der Evaluation können darüber hinaus verwendet werden, um das Evaluationsverfahren selbst zu verbessern.

§ 3 Zuständigkeiten

- (1) Das Präsidium ist für die Veranlassung, Organisation und Durchführung der Evaluationen im Promotionswesen gem. § 5 Abs. 3 Nr. 5 KITG in Zusammenarbeit mit den KIT-Fakultäten verantwortlich. Es stellt die regelmäßige Durchführung der Evaluation sicher und ist zuständig für die Verwendung der Ergebnisse.
- (2) Die KIT-Fakultäten haben die Aufgabe, die Ergebnisse der Eigen- und Fremdevaluationen für ihr jeweiliges Zuständigkeitsgebiet zu bewerten, Maßnahmen der Qualitätssicherung vorzuschlagen und an deren Umsetzung mitzuwirken. Satz 1 gilt entsprechend für den Lenkungskreis des Karlsruhe House of Young Scientists (KHYS) in seiner Rolle als zentrale Steuerungsgruppe für das Qualitätsmanagement im Promotionswesen unter Vorsitz des/der Vizepräsident/in Forschung zur institutionellen Umsetzung von § 5 Abs. 1 S. 1 LHG in Verbindung mit § 20 Abs. 2 KITG, die in ihrer Zusammensetzung eine professorale Beteiligung verbindlich vorsieht, sowie für die/den Gleichstellungsbeauftragte/n gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 LHG in Verbindung mit § 20 Abs. 2 KITG.
- (3) Bei Fremdevaluationen nach § 6 Abs. 1 ist der/die jeweilige Auftraggeber/-in für die Diskussion, Interpretation und Bewertung der Ergebnisse der beauftragten Evaluation und die Nutzung der Ergebnisse nach Maßgabe dieser Evaluationssatzung zuständig.

§ 4 Instrumente

Instrumente zur Schaffung von Grundlagen für die Beurteilung der Qualität des Evaluationsgegenstands sind:

1. Befragungen von Personengruppen, die eine Aussage darüber treffen können, wie aus ihrer Sicht das KIT den Evaluationsgegenstand qualitativ erfüllt (§ 5)
2. Peer Review im Rahmen von Fremdevaluationen (§ 6).

§ 5 Befragungen von Personengruppen

- (1) Es können Befragungen von Personengruppen durchgeführt werden, die eine Aussage darüber treffen können, wie aus ihrer Sicht das KIT den Evaluationsgegenstand qualitativ erfüllt.
- (2) Im Rahmen der Evaluation können die unter a) und b) genannten Personengruppen zu folgenden persönlichen Merkmalen und Themen befragt werden:

(a) Doktorandinnen und Doktoranden mit und ohne Beschäftigungsverhältnis zum KIT sowie Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler, die nach einer Promotion am KIT in einem Beschäftigungsverhältnis zum KIT stehen oder standen:

- persönliche Merkmale (Studienabschluss, Fachrichtung, Promotions- bzw. Qualifizierungsbeginn und -verlauf, Qualifikation, Alter, Geschlecht, Herkunft, familiäre Situation),
- Rahmenbedingungen der Qualifikationszeit (Motivation, Finanzierung, Auslandsaufenthalte, Forschungsaufenthalte),
- Struktur, Prozesse, Organisation, Ausstattung und Durchführung des Promotionsverfahrens,
- Unterstützungsleistungen durch Betreuer/in und KIT,
- Kompetenzen, Karriereentwicklung, Qualifizierungserfolg, Auszeichnungen,
- Berufseinstieg, Berufserfolg und Berufsverbleib.

(b) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die Doktorandinnen und Doktoranden in Rahmen einer Promotionsvereinbarung gem. § 38 Abs. 5 S. 3 LHG betreuen oder vor Inkrafttreten des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3. HRÄG) am 9. April 2014 ohne Promotionsvereinbarung betreuen oder betreut haben:

- persönliche Merkmale (Beschäftigungsverhältnis, Qualifikation, Erfahrungen mit Betreuung, Alter, Geschlecht, Herkunft, familiäre Situation),
- Arbeits- und Forschungsbedingungen der betreuten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler,
- Rahmenbedingungen der Betreuung (Betreuungsaufwand, Motivation der Betreuerinnen und Betreuer, Aufwand für Lehr-, Forschungs- und Verwaltungstätigkeiten sowie der Mitarbeit in Gremien und von Ämtern, Auslandsaufenthalte, Promotionsordnungen),
- Kompetenzen der betreuten Nachwuchswissenschaftler/-innen,
- Serviceangebote des KIT für Betreuerinnen und Betreuer.

Im Falle der Befragung von aktuell Promovierenden und deren Betreuerinnen und Betreuern dürfen solche Fragen nur enthalten sein, soweit dadurch kein Rückschluss auf die Person des Befragten ermöglicht wird bzw. ein solcher Rückschluss nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft möglich wäre.

- (3) Die Befragungen sind so zu gestalten, dass keine Tätigkeiten bewertet werden, die nur von einzelnen Personen erbracht werden. Sofern dies zur Erreichung des Evaluationszwecks nicht möglich ist, sind Befragungen im Ausnahmefall zulässig, die eine Aussage über die Tätigkeiten einzelner Personen zulassen im Hinblick auf:

1. die Zuständigkeit,
 2. die Organisation und Rahmenbedingungen der Tätigkeit oder
 3. die subjektive Einschätzung der Aufgabenerfüllung aus Sicht der Befragten.
- (4) Die Befragungen können online oder in Schriftform erfolgen.
- (5) Erfolgt die Befragung online, so sind technische Sicherungen der Verhinderung einer Identifikation der betroffenen Befragten vorzusehen. Insbesondere ist durch den Verzicht der Protokollierung von vollständigen IP-Adressen und/oder eines Zeitstempels und ggf. der Zuordnung der Antworten zu einer PIN/TAN oder durch andere geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass die Antworten und Auswertungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbaren Befragten zugeordnet werden können.

§ 6 Fremdevaluation

- (1) Soweit es für die Durchführung einer Fremdevaluation (§ 5 Abs. 2 S.3 LHG) erforderlich ist, erhalten die Gutachter/-innen Auswertungsergebnisse von Befragungen nach § 5, sowie weitere erforderliche Unterlagen. Die Ergebnisse und Unterlagen dürfen nicht personenbezogen sein.
- (2) Die Gutachter/-innen erstellen einen Abschlussbericht, der die Ergebnisse der Fremdevaluation enthält. Diesen erhält der / die jeweilige Auftraggeber/-in nach Absatz 1 sowie im Falle der nicht vom Präsidium angeordneten Fremdevaluation das Präsidium, die Leitung und die Gremien der evaluierten Einheit (z.B. KIT-Fakultät). Der / die jeweilige Auftraggeber/-in entscheidet, welche weiteren Personengruppen den Bericht erhalten bzw. ob und in welcher Form die Ergebnisse veröffentlicht werden. Beides ist nur insoweit zulässig, als aus dem Bericht keine Rückschlüsse auf einzelne Personen möglich sind. Die mit der Fremdevaluation beauftragten Personen sind zur Verschwiegenheit und zur Löschung der nach Absatz 1 erhaltenen Ergebnisse und Unterlagen zu verpflichten.

§ 7 Aggregationsebenen

Folgende Aggregationsebenen sind zulässig:

1. KIT-Gesamt
2. KIT-Arbeitsort
3. Bereich
4. KIT-Zentrum
5. KIT-Fakultät
6. Fach

Die Festlegung der Fächer erfolgt durch die KIT-Fakultäten jeweils im Vorfeld der Befragungen. Fächer, mit einer zu geringen Anzahl von Professoren/innen, um einen Personenbezug bei den Auswertungen auszuschießen zu können, werden in den Fragebögen nicht separat abgefragt, sondern der Ausprägung „sonstige Fächer“ zugeordnet.

§ 8 Zugang zu den Ergebnissen und Veröffentlichung

- (1) Das Präsidium hat zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dem KITG und dem LHG das Recht, das Zustandekommen der in den Ergebnissen enthaltenen Aussagen in aggregierter Form im Detail nachzuvollziehen soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben im Rahmen der Ziele der Evaluation erforderlich ist.

- (2) Die in § 3 genannten Stellen erhalten die ihre jeweiligen Einrichtungen und Aufgabenbereiche betreffenden Ergebnisse in aggregierter Form. Sie haben das Recht, das Zustandekommen der in den Ergebnissen enthaltenen Aussagen in aggregierter Form im Detail nachzuvollziehen soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben im Rahmen der Ziele der Evaluation erforderlich ist.
- (3) (Teil-)Ergebnisse können in aggregierter Form an sonstige KIT-interne Einrichtungen und KIT-Angehörige weitergegeben werden, sofern es für die Weiterentwicklung der entsprechenden Aufgabenbereiche erforderlich ist. Dies betrifft insbesondere die Ombudspersonen zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis, die Ombudspersonen für Doktorandinnen und Doktoranden sowie Betreuerinnen und Betreuer und die Konvente der Doktorandinnen und Doktoranden an den KIT-Fakultäten. Über die Weitergabe von (Teil-)Ergebnissen entscheidet der Lenkungsreis des Karlsruhe House of Young Scientists (KHYS) in seiner Rolle als zentrale Steuerungsgruppe für das Qualitätsmanagement im Promotionswesen unter Vorsitz des/der Vizepräsident/in Forschung.
- (4) Im Rahmen des Jahresberichts des Präsidenten/der Präsidentin wird über die Ergebnisse und Folgemaßnahmen der Evaluationen berichtet. Darüber hinaus wird dem Aufsichtsrat über Ergebnisse der Evaluationen und Folgemaßnahmen berichtet.
- (5) Vergleichende Auswertungen sind in den Evaluationsberichten nur für die in § 7 aufgeführten Aggregationsebenen zulässig. Für Auswertungen auf Fachebene gilt zusätzlich eine Beschränkung des Zugangs der Ergebnisse ausschließlich auf das Präsidium und die KIT-Fakultäten. Personenbezogene Daten sind in allen Evaluationsberichten nur in einer aggregierten Form enthalten, die keine Rückschlüsse auf einzelne Personen zulassen.

§ 9 Verschwiegenheitspflicht, Dauer der Aufbewahrung der Evaluationsdaten

- (1) Personen sowie Mitglieder und Angehörige von Organen und Gremien, welche die Ergebnisse gemäß § 8 erhalten sowie die sonstigen an der Evaluation Beteiligten haben die Vertraulichkeit sicherzustellen und dafür Sorge zu tragen, die ihnen zur Verfügung gestellten Evaluationsergebnisse gegen den Zugriff Unbefugter zu sichern und entsprechend dieser Vorschrift zu löschen, wenn sie nicht mehr erforderlich sind bzw. spätestens nach zehn Jahren.
- (2) Die im Rahmen von § 5 erhobenen Daten (Befragungen) werden von der mit der Evaluation beauftragten Stelle nach Ablauf von fünf Jahren gesperrt und nach zehn Jahren gelöscht.
- (3) Sollten die Befragungen nach § 5 in Papierform durchgeführt werden, dürfen die einzelnen Fragebögen nicht an jemanden außerhalb der auswertenden Stelle weitergegeben werden und werden gesichert aufbewahrt. Papierfragebögen sind nach spätestens einem Jahr zu vernichten. Die für die Auswertung verantwortliche Stelle hat die Vertraulichkeit von personenbezogenen Daten sicherzustellen und ist nicht befugt, Daten außerhalb der in dieser Evaluationsatzung festgelegten Berichtsformen ohne Einwilligung der Betroffenen weiterzugeben.
- (4) Sofern ein Abschlussbericht bzw. sonstige dem KIT zur Verfügung gestellte Daten aus einer Fremdevaluation einen Personenbezug aufweisen, sind diese fünf Jahre nach Entstehung zu löschen. Handelt es sich um regelmäßig durchgeführte Evaluationen sind die Abschlussberichte spätestens nach zweimal durchgeführter Folgeevaluation zu löschen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft.

Karlsruhe, den 05. November 2019

gez. Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka
(Präsident)